

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

**in der Fassung
vom 6. November 2015**

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat durch Beschluss vom 6. November 2015 gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO die Gebührenordnung vom 25. April 1995 in der Fassung vom 15. April 2008, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17. April 2012, in § 5 Absatz 1 und in § 6 geändert, sodass sie nunmehr folgende Fassung hat:

§ 1

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

§ 2

(1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Ausbilder

- für die erste Anmeldung 76,50 Euro;
- für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung 76,50 Euro.

(2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Ausbilder 25,-- Euro.

§ 3

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,-- Euro.

§ 4

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Rechtsfachwirtin/zum Rechtsfachwirt gem. Prüfungsordnung vom 11.02.2003 wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 250,-- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 150,-- Euro fällig.

§ 5

(1) 1. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO, eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 100,-- Euro.

2. a) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 260,-- Euro
 - b) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,-- Euro.
 - c) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 oder § 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO beträgt 160,-- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.
 3. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 59c BRAO) beträgt 510,-- Euro.
 4. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,-- Euro.
 5. Die Gebühr für die Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) beträgt 60,-- Euro.
 6. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,-- Euro.
- (2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig.
 - (3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 16,-- Euro erhoben.
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 35,-- Euro erhoben.

§ 7

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 230,-- Euro.

§ 8

Die Änderungen in § 5 Absatz 1 sowie § 6 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 25. November 2015

Kury
Präsident